

# Mittelalterliche Motive beeinflussen das heutige Gesetz!

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **22 (1954)**

Heft 7

PDF erstellt am: **06.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Mittelalterliche Motive beeinflussen das heutige Gesetz!

Wo? In Russland, in China? Nein, im Kanton Thurgau im Lande der Schweiz! Man lese einmal diese Zeitungsnotiz und urteile:

«Die Thurgauische Kriminalkammer hat eine 26-jährige Frau wegen Erpressung zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt, ihr aber den bedingten Strafvollzug mit einer Probezeit von 2 Jahren gewährt.

Die Angeklagte hat vor ungefähr einem Jahr erfahren, dass ein älterer Mann ihren 17-jährigen Bruder zur widernatürlichen Unzucht verführt hatte. In einer Unterredung mit dem Verführer drohte sie ihm, sein strafbares Verhältnis zu ihrem Bruder der Polizei bekanntzugeben, sofern er ihr nicht ein grösseres Geschenk zuhanden des Verführten übergebe. Daraufhin offerierte jener zuerst 5000, dann 10 000 Franken, und schliesslich einigten sich die beiden, dass der Verführer seinem Opfer den Betrag von 15 000 Franken in monatlichen Raten von 420 Franken zukommen lasse. Während 5 Monaten ist der Mann und Erpresste seinen Verpflichtungen nachgekommen. Als dann aber von dritter Seite die Strafuntersuchungsbehörden von den Verfehlungen gegenüber dem Jugendlichen Kenntnis erhielten, so dass der Verführer schliesslich bedingt zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, stellte er seine Zahlungen ein.

Darüber, dass im Verhalten der Angeklagten der Tatbestand der Erpressung gegeben war, waren sich Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Gericht einig; denn dieses Delikt begeht unter anderem nach Artikel 156, Ziffer 1, des Strafgesetzbuches, «wer jemanden durch die Ankündigung, er werde etwas bekanntmachen, anzeigen oder verraten, was ihm oder einer ihm nahestehenden Person nachteilig ist, veranlasst, sein Schweigen durch Vermögensleistungen zu erkaufen». Dagegen gingen die Meinungen über das Strafmass weit auseinander. Die Kriminalkammer hat zwar immer die Auffassung vertreten, die Erpressung sei eines der gemeinsten Verbrechen und gehöre dementsprechend streng bestraft zu werden, doch ist sie in diesem Fall von der Regel abgewichen und weitgehend dem Verteidiger gefolgt. Sie ging davon aus, dass das Motiv dieser Erpressung nicht in erster Linie darin bestanden habe, den Verführer das Stillschweigen der Mitwisser erkaufen zu lassen, sondern vielmehr an ihm eine Art Privatrache, wie sie im Mittelalter vorgekommen ist, zu nehmen. Die Kriminalkammer berücksichtigte aber auch, dass die Angeklagte in grossem Zorn über die Verfehlungen an ihrem minderjährigen Bruder gehandelt habe, so dass auch die Strafmilderungsgründe von Artikel 64 des Strafgesetzbuches vorlagen. Schliesslich fiel auch ins Gewicht, dass die Angeklagte sonst sehr gut beleumdet und nicht vorbestraft ist. Aus diesem Grund konnte denn auch nicht zweifelhaft sein, dass ihr der bedingte Strafvollzug bewilligt werde.»

*Thurgauer Zeitung, 14. Juni 1954.*

Es liegt uns fern, geschlechtliche Handlungen mit Jugendlichen bagatellisieren zu wollen. Man müsste von diesem Fall mehr wissen, als die Zeitungsnotiz verrät, um ein sachliches Urteil darüber abgeben zu können. Dass aber «ein grosser Zorn», der zu fortgesetzten Erpressungen «verführt», Strafmilderung erreicht, dürfte denn doch ein Novum in der schweizerischen Rechtssprechung bedeuten. Eine sofortige Anzeige durch die Frau wäre wenigstens sauber gewesen. Jedoch einen «Vertrag» abzuschliessen und monatliche Raten für den Verführten herauszulotsen, zeugt von einer Denkweise, die wir lieber nicht näher bezeichnen wollen. Die, ach so edle, Erpresserin wird wahrscheinlich Schule machen, ja, sie ermuntert geradezu zu solchen «Taten» — und wir können jedem Homoeroten nur dringend raten, jede Beziehung zu einem nicht Volljährigen zu unterlassen. Man sieht auch hier wieder, dass Schweigegeld in den allermeisten Fällen nichts nützt und der Erpresste nachher das doppelte Opfer zu bezahlen hat.

*Rolf.*